

1. Förderzwecke und -ziele

Wesentliches Ziel der Wirtschaftspolitik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist die Unterstützung von Gründungen, die zur Existenzsicherung sowie zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ beitragen.

Mit dem NRW.Mikrodarlehen bietet die NRW.BANK für die Gründung sowie die Weiterentwicklung von Unternehmen in der Regel bis zu fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit Finanzierungen zu günstigen Konditionen an. Mit der Vergabe der Darlehen sollen insbesondere:

- Gründungs- beziehungsweise Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben von Personen mit Einwanderungsgeschichte und
- die wirtschaftliche Selbstständigkeit von bislang bei Gründungsvorhaben unterrepräsentierten Gruppen

gefördert und unterstützt werden.

2. Antragsberechtigte

Natürliche Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Unternehmergesellschaften als UG/gUG haftungsbeschränkt und Kleinunternehmen (gGmbH)¹,

- a) die eine selbstständige Tätigkeit als gewerbliches Unternehmen oder als freiberufliche Tätigkeit aufnehmen wollen,
- b) die ein gewerbliches Unternehmen betreiben oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Voraussetzung ist deren fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Gründungsbeziehungsweise Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben. Der Gründungsort bzw. Sitz des Unternehmens muss in Nordrhein-Westfalen liegen. Wird der Antrag für eine Unternehmergesellschaft (UG, gUG oder gGmbH) gestellt, so haften alle Gesellschafter(innen) gesamtschuldnerisch mit.

Unternehmen, die mit ihrem Geschäftszweck soziale und/oder ökologische Ziele verfolgen („gemeinwohlorientierte Unternehmen“/gUG/gGmbH) können zusätzlich einen Antrag auf Tilgungsnachlass stellen.

Für Unternehmen aus dem Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragstellung nicht möglich.

Ferner sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleiner und mittleren Unternehmen, EU-ABl. Reihe L 124/36 vom 20. Mai 2003. Kleinunternehmen weisen demnach einen Jahresumsatz von max. 2 Mio. €, eine Bilanzsumme von max. 2 Mio. € und weniger als 10 Arbeitsplätze auf.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen², dennoch umsetzbar sein.

Für Finanzierungen aus dem Programm NRW.Mikrodarlehen gelten die Sektorleitlinien der NRW.BANK, welche Mindestanforderungen an die Klimaverträglichkeit finanzierter Technologien in treibhausgasintensiven Wirtschaftssektoren formulieren, nicht.

Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

3. Verwendungszwecke

- Gründung eines Unternehmens gemäß Ziffer 2a).
- Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben gemäß Ziffer 2b) innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Gefördert werden auch erneute Existenzgründungen nach Ziffer 2a). Bedingung hierfür ist, dass

- Verpflichtungen aus vorherigen Gründungen das aktuelle Gründungsvorhaben nicht belasten und
- die für die vorherigen Gründungen gewährten Darlehen ohne Schaden abgewickelt werden.

Ausgeschlossen ist die Umschuldung bereits abgeschlossener Gründungs- oder Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben.

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- bei Gründungen muss der Unternehmensstandort, bei Erweiterungs-/Wachstumsmaßnahmen der Investitionsort in Nordrhein-Westfalen liegen.
- eine Beratung vor Antragstellung in einem STARTERCENTER NRW sowie dessen fachliche Stellungnahme und positives Votum zu den Antragsunterlagen
- eine beratende Begleitung des Gründungsvorhabens, zum Beispiel durch einen SeniorCoach der Wirtschaftssenioren oder eine freiberufliche Beratung, für 2 Jahre ab Beginn der Darlehenslaufzeit
- bei Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben kann die NRW.BANK im Einzelfall eine Begleitberatung verlangen.

Das Vorhaben muss einen dauerhaften Erfolg erwarten lassen. Nebenerwerbsgründungen sollen innerhalb von drei Jahren zum Vollerwerb führen.

² Siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen.

5. Förderungsumfang

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% des Finanzierungsbedarfs.

Höchstbetrag: 50.000 €

Das NRW.Mikrodarlehen darf zweimal gewährt werden. Eine zweite Gewährung kann nur für Erweiterungs- und Wachstumsvorhaben erfolgen.

Zur Absicherung des Lebensunterhaltes ist für Gründungswillige aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Kombination des NRW.Mikrodarlehens mit einem Gründungszuschuss oder einem Einstiegsgeld möglich. Handwerksmeister(innen) können das NRW.Mikrodarlehen mit der Meistergründungsprämie NRW kombinieren.

6. Darlehenskonditionen

a) Darlehenslaufzeit

Ratendarlehen:

— 10 Jahre

Die Auszahlung erfolgt in einer Summe nach Beginn des Vorhabens.

b) Zinssatz:

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Der jeweils geltende Zinssatz ist im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Es gilt der Zinssatz bei Antragseingang.

c) Tilgung:

— Nach Ablauf des tilgungsfreien Zeitraums von 6 Monaten bestimmt der Darlehensvertrag die Höhe der monatlichen Tilgungsraten. Während des tilgungsfreien Zeitraumes sind lediglich die Zinsen auf den ausgezahlten Darlehensbetrag zu leisten.

— Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist ohne Kosten jederzeit möglich.

In Kombination mit dem Darlehen kann die NRW.BANK gemeinnützigen und gemeinwohlorientierten Unternehmen einen Tilgungsnachlass in Höhe von 20% gewähren. Dies gilt nicht für Nebenerwerbsgründungen.

7. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, EU-ABl. Reihe L, 15. Dezember 2023).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie unter www.nrwbank.de/de-minimis.

8. Reporting-/Veröffentlichungspflichten

Für De-minimis gilt: Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede De-minimis-Einzelbeihilfe in der Regel binnen 20 Arbeitstagen nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in dem De-minimis-Zentralregister (eAIR) der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

9. Antrags-/Zusageverfahren

Die Antragsunterlagen müssen vor dem Vorhabensbeginn der NRW.BANK vorliegen. Unter dem Vorhabensbeginn ist grundsätzlich das Eingehen der ersten finanziell bindenden Verpflichtung für die Gründung bzw. Erweiterung des Vorhabens zu verstehen.

Die Antragsunterlagen können nach entsprechender Registrierung über das Kundenportal unter www.nrwbank.de abgerufen werden. Alternativ können die Antragsunterlagen im Rahmen der obligatorischen Beratung im STARTERCENTER NRW erlangt werden. Im Rahmen dieser Beratung prüft das STARTERCENTER NRW die in den Antragsunterlagen getätigten Angaben zum geplanten Vorhaben auf dessen Plausibilität und Erfolgsaussichten. Auf dieser Grundlage erstellt das STARTERCENTER NRW eine fachliche Stellungnahme und leitet diese an die NRW.BANK weiter. Die vom STARTERCENTER NRW geprüften Antragsunterlagen sind von dem/der Antragstellenden über das Kundenportal hochzuladen und werden dadurch bei der NRW.BANK eingereicht. Die hochgeladenen Antragsunterlagen und die Stellungnahme des STARTERCENTERS NRW bilden den vollständigen Antrag.

Die NRW.BANK prüft den/die eingereichten Antrag/Anträge (Darlehensantrag und ggf. Antrag auf Tilgungsnachlass) auf Vollständigkeit und bestätigt dem/der Antragstellenden schriftlich den Antragseingang.

Nach inhaltlicher Prüfung des Antrags (sowie ggfs. des Antrags auf Tilgungsnachlass) und dessen positiver Darlehensentscheidung übersendet die NRW.BANK dem/der Antragstellenden den Darlehensvertrag.

Die Auszahlung des Darlehensbetrages erfolgt in einer Summe nach Vorhabensbeginn.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm.

Weitere Informationen

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Service-Center: + 49 211 91741-4800
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/mikrodarlehen

Gefördert durch:

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

